

# **Satzung des Vereins „SeniorInnen - Gemeinschaft – Meran – SEGEM“**



## **Artikel 1: Name, Sitz, Dauer**

### **1.1 Name**

Es wird der Verein mit dem Namen „SeniorInnen-Gemeinschaft Meran – SEGEM“ als anerkannter Verein gegründet. Der Verein ist vom gegenständlichen Statut und von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dem G.v.D. Nr. 117/2017 geregelt. Das Kürzel „EO“ wird nach der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors als ehrenamtliche Organisation in die Bezeichnung aufgenommen; Ab diesem Zeitpunkt wird der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „EO“ verwenden.

### **1.2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Meran (BZ).  
Er ist auf Gemeindeebenen im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.  
Der Verein kann den Sitz innerhalb der Gemeinde Meran durch einen eigenen Beschluss des Ausschusses verlegen. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich. Die Änderungen werden anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt.

### **1.3 Dauer**

Die Dauer der „SEGEM“ ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

## **Artikel 2: Bereiche im allgemeinen Interesse/ Ziele**

### **2.1 Bereiche im allgemeinen Interesse.**

Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt. Er ist in folgenden Bereichen tätig:

- a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000 in geltender Fassung sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 und gemäß Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 in geltender Fassung (Art. 5, Abstz1, Buchst. a) GvD 117/2017);
- b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;

*Handwritten signature*

- c) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art.5 Absatz 1, Buchstabe d) GvD 117/2017);
- d) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel (Art. 5, Absatz 1 Buchst. i) GvD 117/2017).

## 2.2 Ziele

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) Senior\*innen und Menschen mit Beeinträchtigungen bis ins hohe Alter und in jeder Lebenslage ein möglichst selbstständiges, selbstbestimmtes und sinnerfülltes Leben in ihrem eigenen Wohnumfeld gestalten können.
- b) Fähigkeiten und Erfahrungen der Senior\*innen und Menschen mit Beeinträchtigungen in den Dienst der Gemeinschaft stellen.
- c) Angemessene Vertretung der Senior\*innen so wie sie auch andere Generationen im Hinblick auf die eigenen Interessen wahrnehmen.

### Artikel 3: Tätigkeiten des Vereins

Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren zur Bewältigung der herausfordernden Veränderungen, Begleitung, Beratung und Unterstützung der Senior\*innen;
- b) Begleitung von Senior\*innen und Menschen mit Beeinträchtigungen (alle Bürger\*innen von Meran und deren Angehörige ab dem 65. Lebensjahr sowie Menschen mit Beeinträchtigungen jeden Alters und Menschen in Pflegeeinrichtungen), um ihnen Kontakte nach außen zu ermöglichen.
- c) Begleitung bei Behördengängen, Besorgungen bzw. Begleitungen bei Einkäufen jeglicher Art, Arztbesuchen, Besuchsdienste, Begleitung zu Fußpflege, Krankengymnastik, Frisör usw.
- d) Organisation und Förderung zur Unterstützung der Selbsthilfe bei Aufgaben des täglichen Lebens, Hilfestellungen bei vorübergehenden Erkrankungen zu Hause und nach Krankenhausaufenthalt, in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Diensten, Begleitung in der Freizeit, z. B. Besuche, Spaziergänge, Gottesdienst- und Friedhofbesuche.
- e) Organisation und Förderung einer Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche zum Wohle der Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen Tätigkeiten und Leistungen erbringen, innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes;

*hein*

- f) Jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

#### **Artikel 4: Bestimmungen über die interne Vereinsordnung**

Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

#### **Artikel 5: Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren**

##### **5.1 Mitgliedsschaft**

Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.

Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

##### **5.2 Aufnahmeverfahren**

Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung

*[Handwritten signature]*

und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

## **Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **6.1 Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

### **6.2 Pflichten**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

*Handwritten signature*

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

## **Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft/ Ausschluss**

### **7.1 Beendigung Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) Durch freiwilligen Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.

### **7.2 Ausschluss**

Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung

*Klein* 5

der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 8: Ehrenamtlich Tätige/ ehrenamtliche Tätigkeit/ bezahlte Mitarbeiter**

### **8.1 Ehrenamtlich Tätige**

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

### **8.2 Die ehrenamtliche Tätigkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

### **8.3 Bezahlte Mitarbeiter**

Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

*Handwritten signature*

## **Artikel 9: Geldmittel / Spesenvergütung / Vermögen**

### **9.1 Geldmittel**

Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

### **9.2 Spesenvergütung**

Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

### **9.3 Vermögen**

Das unverfügbare Vereinsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung Euro 5.500,00. Die beweglichen und unbeweglichen Güter sind jene, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt. Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden um die gemeinnützigen Zwecke zu erreichen. Jede Art von direkter und indirekter Ausschüttung von Überschüssen unter den Mitgliedern bleibt untersagt.

## **Artikel 10: Geschäftsjahr**

### **10.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

*hpi*

## **10.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

## **Artikel 11: Organe des Vereins**

### **11.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer\*in
- d) Schiedsgericht
- e) monokratisches Kontrollorgan, das bei Eintritt der Bedingungen laut Art. 30 GvD für 4(vier) Jahre ernannt wird, wiedergewählt werden kann und bei Eintreten der Bedingungen gemäß Art. 31 des Kodex auch die Rechnungsprüfung übernimmt.

## **Artikel 12: Vergütung Mitglieder/ Wahl**

### **12.1 Vergütung**

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

### **12.2 Wahl**

Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

## **Artikel 13: Mitgliederversammlung**

### **Zusammensetzung/Einberufung/Funktionsweise/Quorum/Abstimmungsregeln**

### **13.1 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung

*Prin*



teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig

### **13.2 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

### **13.3 Funktionsweise/ Vorsitz**

Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird.

*J.P. Lin*

Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

### 13.4 Befugnisse

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Abberufung des/der Rechnungsprüfer/in;
- f) Wahl und Abberufung des monokratischen Kontrollorgans, wenn die vom Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- h) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- i) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

### 13.5 Quorum

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

*Handwritten signature*



In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Es gelten jedenfalls die Bestimmungen gemäß Art. 21 ZGB.

### **13.6 Abstimmungsregeln**

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 3 (drei) Monaten<sup>1</sup> im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

Das Stimmrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Versammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet. Der Elternteil, der das minderjährige Mitglied vertritt, hat kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

## **Artikel 14: Vorstand/ Zusammensetzung/ Amtsdauer/ Einberufung/ Funktionsweise/ Abstimmung**

### **14.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen

*Pin*

Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

#### **14.2 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

#### **14.3 Einberufung/Funktionsweise /Abstimmung/Befugnisse**

Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.

Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

#### **14.4 Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;

*Man*



- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schriftführers des Vereins;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
- m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

#### **Artikel 15: Präsident\*in / Wahl / Aufgaben**

Der/die Präsident/in ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

Man

Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

## **Artikel 16: Ernennung Rechnungsprüfer\*in/ Aufgaben**

### **16.1 Ernennung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder ein/eine Rechnungsprüfer/in für die Dauer von 4 (vier) Jahren, er/sie kann wiedergewählt werden.

### **16.2 Aufgaben**

Der/die /Rechnungsprüfer/in überwacht die Geschäftsführung des Vereins; überprüft die Einhaltung der Gesetzes- und Satzungsbestimmungen, die Integrität des Vereinsvermögens, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung des Vereins den Kassenbestand und die vorhandenen Werte. Er/sie verfasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss und berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Geschäftsführung und gibt etwaige Hinweise. Bei Feststellung von groben Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung beantragt er/sie eine dringende Einberufung der Vollversammlung.

## **Artikel 17: Kontrollorgan/ Wahl/ Aufgaben**

### **17.1 Wahl**

In den vom Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen ernennt die Mitgliederversammlung ein monokratisches Kontrollorgan, das über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Das Kontrollorgan bleibt 4 (Vier) Geschäftsjahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

*Y. R.*

### **17.2 Aufgaben**

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind. sowie über das konkrete Funktionieren

Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins.

Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017, wird dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen.

Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.



### **Artikel 18: Vereinsbücher und Register**

Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
- d) Buch und Protokolle des/der Rechnungsprüfers/in;
- e) Buch der Entscheidungen und Protokolle des Schiedsgerichtes;

Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

### **Artikel 19: Schiedsgericht/ Aufbau/ Entscheidung**

#### **19.1 Aufbau**

Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, sowie unter den Mitgliedern werden einem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet. Zwei der drei Mitglieder werden von den zwei betroffenen Seiten (Streitparteien) unter den Mitgliedern ausgewählt. Die zwei Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied, das auch den Vorsitz führt. Nur für den Fall, dass die von den Streitparteien ernannten Schiedsrichter bezüglich des gemeinsam zu ernennenden Schiedsrichters keine Einigung finden, wird dieser durch die Präsidentin des Vereins ernannt.

#### **19.2 Formlose Entscheidung**

Das Schiedsgericht wird nach Billigkeit und ohne Formalitäten mit Mehrheitsbeschluss entscheiden und seine Entscheidung als gütlicher Schlichter aussprechen.

*Handwritten signature*

### Artikel 20: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

### Artikel 21: Schlussbestimmung - Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., sowie durch die Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors, insbesondere jene laut G.v.D. Nr. 117/2017, geregelt.

*Pircher*

\*\*\*\*\*

**Dieses Vereinsstatut bestehend aus sechzehn Seiten wurde von der Gründungsversammlung, am 01. März 2021 in Meran genehmigt.**

Die Vorsitzende  
Maria Magdalena Pircher

*Maria Magdalena Pircher*

Der Schriftführer  
Günther Januth

*Günther Januth*



## **„SEGEM“ – PROTOKOLL VEREINSGRÜNDUNG UND 1. VORSTANDSITZUNG**

vom 01.03.2021 mit Zoom-Video-Konferenz und Beteiligung folgender Personen:

Maria Magdalena Pircher, Gertrude Götsch, Günther Januth, Ingrid Ruffini, Ernst Fop, Beatrix Burger, Glenda Belluta Prinoth, Silvia Paler, Carmen Trojer, Georg Hörwarter.

### **1. Informationen zum Statut und zur Gründungsurkunde:**

Maria M. Pircher hat das Zoom-Meeting vorbereitet und die erforderlichen Daten der Gründungsmitglieder vorab eingeholt, wofür gedankt wird. Diesen ist rechtzeitig die Dokumentation für die Gründung des Vereins „Senioren – Gemeinschaft -Meran – SEGEM“ bestehend aus Gründungsurkunde und Statut zugesandt worden. Vorausgegangen sind mehrere informative Meetings mit Beratung durch Ulrich Seitz, Direktor des Dienstleistungszentrums für das Ehrenamt.

Auf diesen wesentlichen Grundlagen informiert - nach der Begrüßung und Vorstellung des gemeinsamen Vorhabens seitens Maria Pircher – Günther Januth über offene und wesentliche Fragen zur Vereinsgründung. Die Ziele und Tätigkeit des Vereins, die notwendige Versicherung, die Geldmittel und Steuersituation als ehrenamtlich tätiger Verein, die spätere Genehmigung auch einer Geschäftsordnung, die Eintragung ins Landesverzeichnis innerhalb 31. März 2021, die Beantragung der Steuernummer und Registrierung der Vereinsgründung werden erörtert.

Nach der Klärung der offenen Fragen zur Vereinsgründung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit 15 Euro jährlich, die Anzahl der Vorstandsmitglieder mit drei Mitglieder und die zeitliche Abwicklung immer mit Verweis auf die vorliegende Gründungsurkunde und das Statut besprochen und festgelegt.

### **2. Gründung und Wahl des Vorstandes:**

Einstimmig wird mit Datum 1. März 2021 - aufgrund der Corona-Krise mittels laufender Videokonferenz ab 18.00 Uhr – die Gründung des Vereins „Senioren – Gemeinschaft -Meran – SEGEM“ abgehalten und beschlossen. Es wird auf die von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnete Gründungsurkunde und das Statut mit dem Programm verwiesen.

In der Folge wird laut Artikel 6 der Gründungsurkunde einstimmig der Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern ernannt und zwar: Maria Magdalena Pircher, Gertrude Götsch und Günther Januth, welche annehmen.

Der so bestimmte Vorstand wählt in der heutigen Sitzung einstimmig:  
als Vorsitzende Maria Magdalena Pircher,  
als Stellvertreterin Gertude Götsch,  
als Schriftführer Günther Januth.

Die Vorsitzende übernimmt mit Verweis auf die Gründungsurkunde die formellen Abwicklungen, die dort angeführt sind und termingerecht durchgeführt werden müssen.

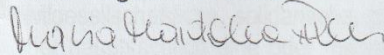
### 3. Medienarbeit und weitere Diskussion:

Die Vorsitzende schlägt die aktive Medienarbeit zur Vorstellung des Vereins und der geplanten Tätigkeiten vor. Auch die Gestaltung einer Website wird geprüft, damit die Präsentation und Kontaktaufnahme erleichtert wird. Laut Empfehlung von Ulrich Seitz (DZE) soll in einem zweiten Moment die Fördermitgliedschaft (50 Euro) formell vorgeschlagen werden, um die erste Anerkennung und Eintragung ins Landesverzeichnis anhand des Musters sicher zu stellen. Bei der Raika Meran wird um die Unterstützung angesucht.

Abschließend dankt die Vorsitzende allen Beteiligten für die wichtige, aktive Mitarbeit mit dem Wunsch auf gute Zusammenarbeit. Anfangs gilt es auch, einige machbare Prioritäten gemeinsam abzusprechen und zu aktivieren. Sie schießt die Video-Konferenz um 19.15 Uhr.

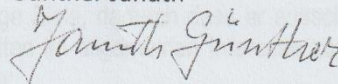
DIE VORSITZENDE:

Maria Magdalena Pircher



DER SCHRIFTFÜHRER.

Günther Januth



Meran, am 01. März 2021



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO  
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna  
Registriert mit heutigem Datum  
al n./unter Nr. 336  
Serie 3  
Esatti € SPERONERI - ESPONTE  
Eingezahlt €

Il Funzionario - Der Funktionär\*  
(Antonello Benetti)

\* firma su delega prot. n. 2716 del 15.11.2013  
del Direttore Provinciale (Hildegard Olga Ungerer)

08 MAR. 2021

